Rettungsdienst trifft Katastrophenschutz





Gliederung

- Kennzeichnungswesten
- Wann wird die AL Gesundheit alarmiert?
- Aufgaben 1. RettAss/ NotSan / NA
- Aufgaben Abschnittsleitung Gesundheit
- Ausbildungsziele
- Aktuelles
- Fazit



Landesgasetz über den Kettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport nz jiber den Rettungsdienst sowie dei Krankentransport Krankentransport Krankentransport Krankentransport In der Fassung vom 22. April 1991 In der Fassung vom 22. Zum 25.02.2019 aktueliste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe Stand: 18.06.2013 (GVB). 5.254)

Stand: 18.06.2013 (GVB). 5.254)

durch die Sanitatsdienste der Politei, der Bundeswehr od hereich (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen:

durch Krankenhauser oder Heilanstalten bei innerklin) von Krankenhauseverbunden ourci ure zamensurense i ihrem jeweiligen Bereich,

durch Träger der gesettlichen Unfallversicherung gurch Krankenhauser oder He von Krankenhausverbünden, von kranken personen, die, in der Regel nach a von kranken personen, die, in der Ragel nach a Von kranken personen, die, in der Ragel nach a Hilfe nder Betreitung betrankenfahrten): Luftfahrzeugen (Krankenfahrten):

von behinderten personen, sofern deren ist von behinderten Personen, sotem deren ist auf ihre Behinderung zurückzuführen ist

Arbeitsgemeinschaft Hilf

Katastrophensch

(1) Der Rettungsdienst ist eine often flächendeskende Versorgung der Bei flächendeskende Versorgung frankringen eine sie med immersh Hachendeckende Versorgung der B Krankentsmapportes als medicinisch Cefahrenabwehr sicherzudtellen.





Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

per E-Mail:

an die örtlich zuständigen Rettungsdienstbehörden Kreisverwaltungen Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Mayen-Koblenz, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Westerwaldkreis, Südwestpfalz und Trier-Saarburg

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Zurek, Benjamin Benjamin.Zurek@mdi.rlp.de 29 215:354 10/7 Bitte immer angeben

Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG-) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBI. S. 217), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung rettungsdienstlicher Vorschriften vom 18. Juni 2013 (GVBI. S. 254), BS 2128-1 in Verbindung mit

Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Gesundheitliche Versorgung und Betreuung im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes sowie der Psychosozialen Notfallversorgung (RAEP Gesundheit) vom September 2013

hier: Einführung von landesweit einheitlichen Kennzeichnungswesten für ersteintreffende Rettungsmittel im Rettungsdienst Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anregungen verschiedener Arbeitskreise und nach der Abstimmung mit den Kollegen in der hiesigen Fachabteilung unter Beteiligung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz, der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz und der Sektion Notfallmedizin der Akademie für Ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz wird eine verbindliche Regelung zu den Kennzeichnungswesten für ersteintreffende Rettungsmittel im Rettungsdienst Rheinland-Pfalz getroffen.

Ab sofort, spätestens ab dem 1. Januar 2019, sind landesweit einheitliche Kennzeichnungswesten auf Rettungswagen (RTW) und Notarzt-Einsatzfahrzeugen (NEF) des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes vorzuhalten. Gemäß Nr. 2.2.2 des RAEP Gesund-



Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Betreuung Versorgung und Rettungs and Very er Psy

otfall





Kennzeichnungswesten

- Einführung von landesweit einheitlichen Kennzeichnungswesten für ersteintreffende Rettungsmittel im Rettungsdienst Rheinland-Pfalz seit **spätestens 1. Januar 2019**.
- auf Rettungswagen (RTW) und Notarzt-Einsatzfahrzeugen (NEF) des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes vorzuhalten.





Kennzeichnungswesten

- Gemäß Nr. 2.2.2 des RAEP Gesundheit übernehmen der ersteintreffende Rettungsassistent / Notfallsanitäter die Funktion des Organisatorischen Leiters.
- Der ersteintreffende Notarzt übernimmt bis zum Eintreffen des Leitenden Notarztes diese Funktion.
- Die Kennzeichnungswesten sind nach Maßgabe der örtlich zuständigen Rettungsdienstbehörden nur bei Einsätzen anzulegen, bei denen eine Abschnittsleitung Gesundheit gemäß des örtlich gültigen Alarm- und Einsatzplanes (AEP) Gesundheit der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde erforderlich ist und alarmiert wurde.



Wann wird die AL Gesundheit alarmiert?

- Der organisatorische Leiter und der Leitende Notarzt können auf Grund der Lageeinschätzung oder auf Anforderung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes oder der Einsatzleitung nach LBKG vor Ort in jeder der aufgeführten Alarmstufen zum Einsatz kommen.
- Sie müssen jedoch eingesetzt werden, wenn
 - a) die Alarmstufe 3 ausgelöst wird oder
 - b) 6 schwer- oder mehr als 6 verletzte Personen medizinisch versorgt werden müssen.
- oder <u>lokale</u> Regelungen im AEP Gesundheit.

Quelle: RAEP Gesundheit



Aufgaben

- 1. Rettungsassistent / 1. Notfallsanitäter:
 - Lageerkundung
 - Ordnung des Raumes
 - Kontinuierliche Rückmeldungen an die Leitstelle
 - Vorsichtung nach PRIOR
 - Einrichten von:
 - Patientenablage(n)
 - Betreuungsstelle(n)
 - Rettungsmittelhalteplatz
 - ...
 - Transportorganisation
 - Zusammenarbeit mit Dritten
 - Führungsorganisation
 - Kommunikation
 - Dokumentation
 - ...





Aufgaben

- 1. Notarzt:

- Sichtung
- Koordinierung der medizinischen Notfallversorgung
- Enge Zusammenarbeit mit 1. Rettungsassistent /
 - 1. Notfallsanitäter
- Festlegung von Transportprioritäten
- ggf. Klinikzuweisung (MANV-Modul im ZLB)
- Zusammenarbeit mit Dritten
- Führungsorganisation
- Kommunikation
- Dokumentation
- ...





Abschnittsleitung Gesundheit



Aufgaben:

- Wiederherstellung einer der notfallmedizinischen Grundsätze entsprechenden Versorgung
- Veranlassung der psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene und Einsatzkräfte
- Koordination des Patientenabtransportes (Transportorganisation) in die Krankenhäuser
- Führen des Einsatzabschnittes Gesundheit inkl. KatS-Module und des Rettungsdienstes



Ausbildungsziele

Im Rahmen der aktuellen Notfallsanitäterausbildung nimmt die "Einsatztaktik bei MANV-Lagen" einen größeren Stellenwert ein als bisher.

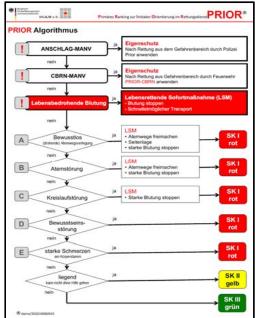
- → Frühzeitige Schaffung von Verständnis für Katastrophenschutzbelange zum Ziel der einfacheren Zusammenarbeit.
- → Strukturierung der Lage vor Ort bis zum Eintreffen der AL Gesundheit



Vorsichtungsalgorithmus PRIOR®

- Erstmalige Aufnahme eines landeseinheitlichen
 Vorsichtungsalgorithmus bei MANV-Lagen zur Beurteilung von Verletzten/Erkrankten durch nicht-ärztliches Personal
- PRIOR-Algorithmus entwickelt von Deutscher Gesellschaft für Katastrophen Medizin e.V. (DGKM) und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katstrophenhilfe (BBK)
- Schnellere Behandlungsstrukturierung am Einsatzort möglich
- Durch Handkarte für jeden Helfer leicht einsetzbar

Primäres Ranking zur Initialen Orientierung im Rettungsdienst PRIOR®





Patientenverteilungsschlüssel

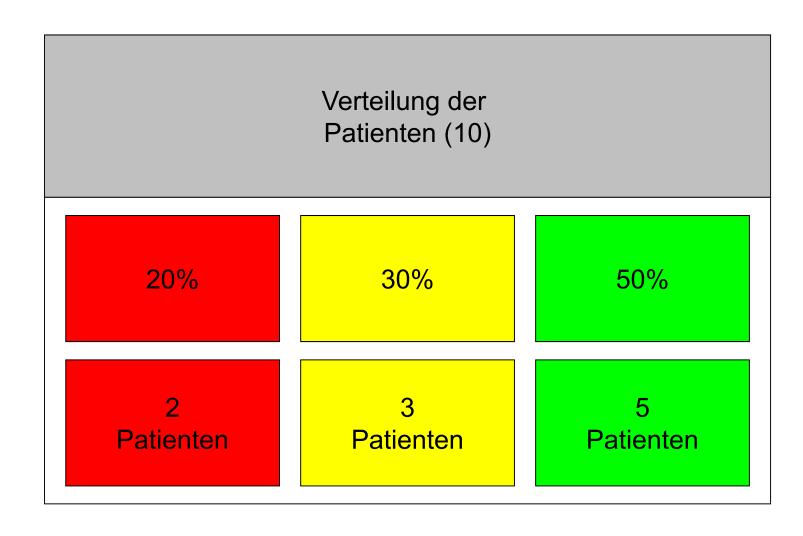
Nach Konsensus Konferenz 2017:

Patientenverteilung allgemein:

SK II: 20% SK III: 30% SK III: 50%



Patientenverteilungsschlüssel





Patientenanhängekarte

Nach Konsensus Konferenz 2017:

Zusatzkennzeichnung

- B in schwarzer Schrift auf weißer Karte = unverletzt Betroffene
- TP auf der entsprechenden Farbkarte = Transportpriorität
- K auf der entsprechenden Farbkarte = kontaminierter Patient



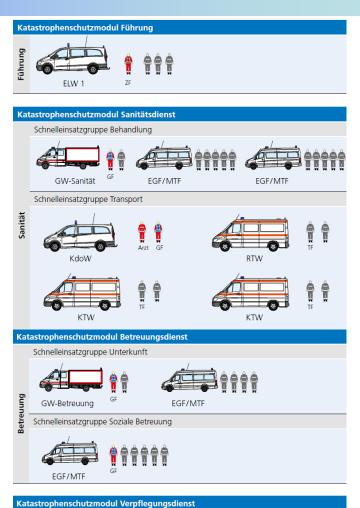
Patientenanhängekarte





HiK-Konzept 3.0





EGF/MTF





Fazit

- Schnittstellen zwischen Rettungsdienst und Katastrophenschutz regelmäßig auf örtlicher- und Landesebene üben!
- Kenntnis über den örtlichen AEP Gesundheit
- Leistungsfähigkeit des lokalen Katstrophenschutzes kennen und richtig einsetzen können
- Gemeinsamer Nenner für Rettungsdienst und Katastrophenschutz

(HiK 3.0, RAEP Gesundheit, PRIOR, Patientenverteilung (SK I 20%, SK II 30%, SK III 50%), LebEL, MTF-Konzept Bund, Sonderalarm Rettungsdienst, ...)



Vielen Dank



